

Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer Beihilfeangelegenheiten gemäß den Vorschriften der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sowie über die Ihnen zustehenden Rechte. Diese Hinweise werden in der jeweils aktuellen Fassung unter www.kdz-wi.de veröffentlicht.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
vertreten durch den Direktor
Welfenstraße 2, 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 845-0
Telefax: 0611 845-406
E-Mail: info@kdz-wi.de

Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
Datenschutzbeauftragte
Welfenstraße 2, 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 845-0
E-Mail: datenschutz@kdz-wi.de

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten und ggf. die Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen zur Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der von Ihnen beantragten Beihilfen nach der Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und zur Geltendmachung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz.

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO, § 3 Absatz 1 Alt. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), § 66 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) bzw. der entsprechenden tarifrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den Vorschriften der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO), dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) sowie einer Vereinbarung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Beihilfenbearbeitung nach § 63 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz verarbeitet.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau erhält die Finanzabteilung die für die Veranlassung der Finanztransaktion notwendigen Daten. In auftretenden Rechtsangelegenheiten (z. B. Widerspruchsverfahren) werden Ihre Daten zudem an unser Justizariat weitergeleitet.

Zwecks Auszahlung der Ihnen zustehenden Beihilfen werden des Weiteren Ihre Bankdaten an unser Finanzinstitut übermittelt.

Im Rahmen von Pfändungen (§ 2 BVO) werden Ihre Daten an den Pfändungsgläubiger übermittelt.

Wegen der zu berücksichtigenden Rentenanwartschaften bei nichterwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen erfolgt eine entsprechende Meldung an den Rentenversicherungsträger.

Sollten medizinische Stellungnahmen bzw. Gutachten zur Entscheidungsfindung durch uns als Festsetzungsstelle erforderlich sein, so werden personenbezogene Daten zu diesem Zweck an die/den jeweilige/n Gutachterin/Gutachter bzw. an die/den jeweilige/n Amtsärztin/Amtsarzt weitergeleitet.

Zwecks Geltendmachung von Arzneimittelrabatten bei den Pharmaunternehmen werden Ihre Daten an die Zesar GmbH weitergeleitet.

Im Bedarfsfall hat unser EDV/IT Unterstützungs- und Wartungsdienstleister Zugriff auf Ihre Daten. Datenschutzkonforme Dienstleistungsverträge wurden hierzu erstellt und werden regelmäßig geprüft und überwacht.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht geplant. Eine Ausnahme stellt die Überweisung Ihrer Beihilfeleistungen dar, wenn Sie uns eine Bankverbindung in einem Drittland mitgeteilt haben.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Ihre Daten unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen des § 62 Absatz 6 BVO sowie des § 96 Absätze 2 und 3 LBG.

Gemäß § 96 Absatz 2 LBG sind Unterlagen über Beihilfeangelegenheiten 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen bzw. wenn die Daten/Dokumente nicht mehr zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigt werden, werden diese zertifiziert vernichtet.

Die von Ihnen eingereichten Belege werden bei uns elektronisch gespeichert und nicht mehr an Sie zurückgegeben. Unter Berücksichtigung des § 62 Absatz 6 BVO werden die eingereichten Belege von uns spätestens drei Monaten nach Eingang bei der Beihilfeabteilung datenschutzkonform vernichtet.

Elektronisch gespeicherte Daten, die die Art einer Erkrankung erkennen lassen, sind gemäß § 96 Absatz 3 LBG ab dem in § 96 Absatz 2 Satz 2 LBG genannten Zeitpunkt für die Dauer von 10 Jahren zu sperren. Das heißt, dass diese Unterlagen im System automatisch blind geschaltet werden und damit grundsätzlich nicht mehr eingesehen werden können. Nur in Ausnahmefällen, wie im Rahmen von Widerspruchsverfahren, Klageverfahren, Ermittlungsverfahren, bei Rückforderungen oder wenn Sie als Beihilfeberechtigte/r dies ausdrücklich verlangen, werden diese Unterlagen sichtbar geschaltet. Nach Ablauf der in § 96 Absatz 2 Satz 1 LBG genannten Frist werden die elektronisch gespeicherten Daten gelöscht.

Welche Rechte habe ich?

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogene Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Schließlich haben Sie nach Art. 77 DS-GVO das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde. Für den Sitz unseres Hauses ist dies Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon: 0611/1408-0, Mail: Poststelle@datenschutz.hessen.de

Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Die im Beihilfeantrag abgefragten, jeweils aktuellen Daten und Nachweise benötigen wir, um Ihren Beihilfeanspruch zu prüfen, festzusetzen und zur Auszahlung zu bringen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Landesbeamtengesetz des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Ohne die erforderlichen Angaben und Nachweise kann weder eine Bearbeitung Ihres Beihilfeantrags noch die Bearbeitung Ihrer Anfragen erfolgen.